

Ausschuss für Stadtentwicklung	03.12.2014
--------------------------------	------------

öffentlich

	Ergänzung
Vorlage Nr.	598/2014-6
Stand	20.11.2014

Betreff Unterschutzstellung des Bodendenkmals „Am Weißen Stein“ in Uedorf

Beschlussentwurf

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt das Bodendenkmal Gemarkung Uedorf, Flur 6, Flurstücke 21 – 30 gemäß § 3 des Denkmalschutzgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen – DSchG – in die Denkmalliste der Stadt Bornheim einzutragen.

Sachverhalt

Wie bereits in der Ursprungsvorlage 598/2014-6 dargelegt, hat das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland mit Schreiben vom 04.09.2014 den Antrag gestellt, eine Teilfläche der Grundstücke Gemarkung Uedorf, Flur 6, Flurstücke 21 – 30 nach § 3 DSchG NRW als ortsfestes Bodendenkmal (SU 268) in die Denkmalliste der Stadt Bornheim einzutragen. Aufgrund der weiteren Erkenntnisse, die man durch die durch den Kampfmittelräumdienst durchgeführten Erdarbeiten gewinnen konnte, hatte sich zu diesem Zeitpunkt das Wissen über das Vorhandensein eines ortsfesten Bodendenkmals derart verfestigt, dass eine endgültige Eintragung in die Denkmalliste der Stadt Bornheim stichhaltig begründet werden konnte.

Zwischenzeitlich wurde darüber hinaus durch den Eigentümer der Flächen eine archäologische Sachverhaltsermittlung durch eine Fachfirma durchgeführt. Hierbei konnte in drei Suchschnitten das Vorhandensein von bronzezeitlichen und römischen Siedlungsresten nachgewiesen werden. Aufgrund der neuen Erkenntnisse hat das LVR- Amt für Bodendenkmalpflege die Abgrenzung des Bodendenkmals SU 268, auf die in der Anlage kartierte rot umrandete Fläche erweitert sowie das Bodendenkmalblatt entsprechend überarbeitet.

Auf dieser Grundlage muss das Bodendenkmal nunmehr in die Denkmalliste der Stadt Bornheim eingetragen werden, da das Vorhandensein und darüber hinaus auch eine besondere Bedeutung des Bodendenkmals feststehen. Dem Bürgermeister steht daher hinsichtlich der Eintragung gemäß § 3 DSchG NRW kein Ermessen zu.

Hinsichtlich des Umgangs mit dem Bodendenkmal in Anbetracht der geplanten Auskiesung der Grundstücke ist der Bürgermeister bereits in konstruktiven Gesprächen mit dem Eigentümer und dem Fachamt. Aufgrund der zweistufigen Ausgestaltung des Denkmalrechts ist die Eintragung jedoch unabhängig hiervon vorzunehmen.

Anlagen zum Sachverhalt:

- überarbeitetes Bodendenkmalblatt SU 268
- Lageplan vom 20.11.2014